

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/20 vom 17. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2025_20

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/20 du 17 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2025/20 del 17 febbraio 2026

Regeste

Art. 95 AVIG und Art. 25 ATSG Erläss. Der gute Glaube muss vorliegend verneint werden. Der Beschwerdeführer vermag nicht zu belegen, dass er die RAV-Beraterinnen und Berater über einen von ihm als Hobby bezeichneten Autohandel aufgeklärt hat. Und selbst wenn eine Mitteilung stattgefunden hätte, wäre der Beschwerdeführer nur unter Darlegung aller Details des Autohandels gutgläubig gewesen. Spätestens im Zeitpunkt des Taggeldbezugs bestand keine Gutgläubigkeit, weil er ein Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen und für Gewerberäumlichkeiten erhebliche Mietzinsen zu zahlen hatte (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2026, AVI 2025/20).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für den Erlass der Rückforderung in der Höhe von Fr. 84'625.30 erfüllt. Anfechtungsgegenstand ist der Einspracheentscheid vom 28. Mai 2025, in welchem der gute Glaube verneint wurde. Demgegenüber sind sowohl der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners vom 5. April 2024 betreffend Aberkennung der Vermittlungsfähigkeit für die Zeit vom 1. März 2021 bis 10. Januar 2023 als auch der Einspracheentscheid der ALK vom 19. September 2024 betreffend Rückforderung von Fr. 84'625.30 in Rechtskraft erwachsen und folglich nicht mehr zu überprüfen.

E. 2.1

Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie AVI 2025/20 4/11

nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Die Rückerstattung kann somit nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte kumulativ erfüllt sind.

E. 2.2

Die Rechtsordnung geht grundsätzlich von der Vermutung des Vorhandenseins des guten Glaubens aus (vgl. Art. 3 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; siehe auch Entscheid des Versicherungsgerichts vom 18. November 2020, AVI 2022/5, E. 1.2). Ein gutgläubiger Bezug einer Sozialversicherungsleistung liegt vor, wenn das

Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug fehlt, sofern dieses Fehlen in einer objektiven Betrachtungsweise unter den konkret gegebenen Umständen entschuldbar ist. Er besteht insbesondere dann, wenn sich die empfangende Person keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht hat (MARCO REICHMUTH, N 66 zu Art. 25, in: Ueli Kieser/Matthias Kradolfer/Miriam Lendfers [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, 5. Aufl. 2024 [nachfolgend zitiert: Kommentar ATSG]).

E. 2.3

Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon dann gegeben, wenn der Rechtsmangel der leistungsbeziehenden Person unbekannt war. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bezüglich der Erlassvoraussetzungen zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage zu unterscheiden, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann bzw. ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (BGE 122 V 221 E. 3 mit Hinweisen). Wer einen Rechtsmangel kennt oder bei Anwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit kennen könnte, gilt diesbezüglich nicht als gutgläubig. Dabei ist diejenige Aufmerksamkeit geboten, die nach den Umständen verlangt werden kann. Dies lässt sich nur im Einzelfall in Würdigung aller Gegebenheiten beurteilen, wobei von objektiven Kriterien auszugehen ist (Art. 3 Abs. 2 ZGB analog; BGE 120 V 319 E. 10a mit Hinweisen). Bei der Festlegung der erforderlichen Sorgfalt dürfen auch die persönlichen Verhältnisse wie Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad usw. nicht ausser Acht gelassen werden (BGE 138 V 218 E. 4 mit Hinweisen). Eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht schliesst dabei eine Berufung auf den guten Glauben noch nicht aus (BGE 110 V 176 E. 3c). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteile des Bundesgerichts vom 6. August 2018, 8C_178/2018, E. 3.1; vom 8. Mai 2015, 9C_184/2015, E. 2).

E. 3.1

Vorliegend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die Leistungen gutgläubig bezogen hat. Währenddem der Beschwerdegegner dies verneint (vgl. RAV-act. A152), lässt der Beschwerdeführer AVI 2025/20 5/11

im Beschwerdeverfahren erklären, der Autohandel sei hobbymässig und ohne Gewinnabsicht erfolgt. Aus seiner Tätigkeit als Autohändler in der Familie habe er Provisionen der Leasinggesellschaft G.____ und der Haftpflichtversicherung F.____ erhalten. Er habe seine Beraterinnen und Berater beim RAV über dieses Hobby informiert und sich gutgläubig auf deren Auskunft verlassen, dass er dieses Hobby auf den Formularen „Angaben der versicherten Person“ (nachfolgend: AvP-Formular) nicht angeben müsse, da er kein Erwerbseinkommen erziele. Zudem hätte sich gar nichts geändert, wenn er die wenigen Stunden jeweils im AvP-Formular angegeben hätte, da er berechtigt gewesen sei, 8.3 Stunden pro Woche für sein Hobby einzusetzen (act. G1).

E. 3.2

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sich im Umfang von 100 Stellenprozenten zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anmeldete, die ALK in der Folge eine Rahmenfrist für die Beitragszeit ab 1. Dezember 2020 eröffnete und ihm ab

Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit am 1. März 2021 bis zur Aussteuerung im Dezember 2022 Arbeitslosentaggelder ausrichtete. Aktenmässig ausgewiesen ist sodann, dass der Beschwerdeführer per 3. Dezember 2020 einen Mietvertrag betreffend einen Gewerberaum mit dem Verwendungszweck „Verkauf von Fahrzeugen (Handel)“ für monatlich Fr. 1'950.-- unterzeichnete (RAV-act. A123-3) und dass er per 18. März 2021 das Einzelunternehmen C.____ mit sich als Inhaber mit Einzelunterschrift im Handelsregister des Kantons Thurgau eintragen liess (vgl. Internet-Auszug betreffend das Einzelunternehmen C.____, ab 18. März 2022: D.____). Dem IK-Auszug betreffend den Beschwerdeführer ist für das Jahr 2021 ein als Selbständigerwerbender erzieltetes Einkommen von Fr. 31'200.-- zu entnehmen (ALK-act. B187). Für das Jahr 2022 deklarierte die F.____ für den Beschwerdeführer ein Einkommen von Fr. 2'415.-- und die G.____ ein solches von Fr. 13'347.-- (ALK-act. B194).

E. 3.3

Den beiden Verlaufsprotokollen des RAV I.____ mit Einträgen von J.____, K.____, L.____ und M.____ vom 22. Mai, 2. Juni, 13. Juli, 31. August, 26. Oktober und 18. Dezember 2020, 8. Januar, 3. und 29. März, 11. Mai, 4. Juni, 6. Juli, 24. August, 24. September, 22. Oktober und 23. November 2021, 7. Januar, 22. März, 5. Mai, 17. Juni, 2. August und 13. September 2022 sowie des RAV N.____ von O.____ vom 17. Oktober und 25. November 2022 ist zu entnehmen, dass keiner der involvierten Beraterinnen und Berater einen Protokolleintrag betreffend Autos verfasste, ausser dem Hinweis anlässlich des Erstgesprächs vom 6. Juni 2020, dass der Beschwerdeführer sich als Autoverkäufer beworben und die Stelle nicht bekommen habe, einer Notiz anlässlich eines Beratungsgesprächs vom 26. Oktober 2020, dass der Beschwerdeführer gerne eine Ausbildung zum Fahrlehrer machen möchte, und dem Hinweis anlässlich des letzten Gesprächs vom 25. November 2022, dass der Beschwerdeführer allenfalls bei der P.____ eine Anstellung als Verkäufer erhalten könnte (RAV-act. A160 und 161). Insgesamt scheint der Rechtsvertreter den Eintrag vom 2. Juni 2020 im Verlaufsprotokoll falsch interpretiert zu haben (vgl. seine Ausführungen in act. G1 Ziff. III/5). Es ist notiert, dass der Beschwerdeführer „Bewerbung für Autoverkäufer gemacht“ habe. Direkt oberhalb dieser Angabe steht, dass der Beschwerdeführer für den AVI 2025/20 6/11

laufenden Monat Juni 2020 8 Arbeitsbemühungen vorweisen müsse. Es ist dem Protokoll also nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Juni 8 Bewerbungen als Autoverkäufer gemacht habe (RAV-act. A160, Eintrag vom 2. Juni 2020).

E. 3.4

Das Thema Zwischenverdienst kam entgegen den Ausführungen des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers sodann gemäss Verlaufsprotokoll nicht auf, weil der Beschwerdeführer das Thema Autohandel aufbrachte (vgl. Vorbringen in act. G7 Ziff. III/2), sondern weil der RAV-Berater am 23. November 2021 ein Matching durchgeführt und nur private Arbeitsvermittler (pAV) gefunden hatte (RAV-act. 161, Eintrag vom 23. November 2021), der Beschwerdeführer diesbezüglich jedoch Vorbehalte äusserte und der Berater ihm deshalb die Vorteile eines Zwischenverdienstes über pAV darlegen wollte (Eintrag vom 7. Januar 2022).

E. 3.5

Den Formularen „Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen“ (PAB-Formulare) sind die folgenden Arbeitsbemühungen zu entnehmen: Im März 2021 bewarb sich der Beschwerdeführer als Qualitätsprüfer, Mitarbeiter Qualitätssicherung und

Qualitätsfachmann (RAV-act. A40), im April 2021 als Produktions-, Poly-, Betriebs-, CNC-Poly- und Maschinenmechaniker und CNC-Programmierer (RAV-act. A45), im Juni 2021 als Mechaniker, Produktions-, CNC- und Polymechniker, Bediener von CNC-Maschinen und Einrichter Produktion (RAV-act. A70), im Juli 2021 als Verfahrenstechnologe, Anlagebediener Bearbeitung, Mechaniker, Technischer Anlagenbetreuer, CNC-Dreher, Poly- mechaniker und CNC-Programmierer (RAV-act. A75), im August 2021 als Produktions-, CNC-Poly- und Polymechniker, CNC/CAM Programmierer und CNC-Operator (RAV-act. A77), im September 2021 als CNC-Dreher und -Operator, Produktions-, Poly- und Betriebsmechaniker (RAV-act. A80), im Oktober 2021 als Produktionsmechaniker, Operateur CNC-Maschinen, Fräser/Mechanikpraktiker und Polymechniker (RAV-act. A82), im November 2021 als Mitarbeiter Mechanik, Produktions- und Poly- mechaniker (RAV-act. A84) und im Dezember 2021 als Produktionsplaner und -mechaniker, Mechaniker Service/Werkstatt, Betriebsmitarbeiter, CNC-Einrichter, Polymechniker und Techniker Elektrogeräte (RAV-act. A85). Damit übereinstimmend hielt der den Beschwerdeführer von März bis Dezember 2021 betreuende L.____ in seinem E-Mail an den Beschwerdegegner vom 9. Juli 2025 fest, dass der Beschwerdeführer sich in dieser Zeit gemäss den Akten nie im Automobilbereich beworben habe (act. G3.1). Im Januar 2022 bewarb sich der Beschwerdeführer als Messtechniker, Qualitätsprüfer, Poly- und Produktionsmechaniker und Instandhaltungsfachmann (RAV-act. A86), im Februar 2022 als Produktionsplaner, Qualitätsprüfer, Poly-, CNC- und Produktionsmechaniker und Mitarbeiter Werkzeugunterhalt (RAV-act. A89), im März 2022 als Poly-, CNC- und Produktionsmechaniker, CNC-Schleifer und -Dreher, Qualitätsprüfer und Verzahnungsfräser (RAV-act. A92), im Mai 2022 als Betriebs- und Polymechniker, CNC-Schleifer, Maschinenführer, Messtechniker, Qualitätsprüfer und Feinwerktechnikmonteur (RAV-act. A94), im Juni 2022 als Polymechniker und Qualitätsprüfer (RAV-act. A100), im Juli 2022 als Qualitätsprüfer, Produktions- und Betriebsmechaniker, AVI 2025/20 7/11

Maschinenmonteur und Anlageführer (RAV-act. A104), im August 2022 als Qualitätsprüfer, Polymechniker, Stanzer, Produktionsmechaniker, Mitarbeiter Demontage/Verpackung und in der Elektromechanischen Montage (RAV-act. A106), im September 2022 als Anlage- und Apparatebauer, CNC-Dreher, Anlageführer, Polymechniker, Mitarbeiter Fahrzeugbau, Mitarbeiter Demontage und Metallbauer (RAV-act. A111), für Oktober 2022 als Qualitätsprüfer und -fachmann, Produktions-, Poly- und Betriebsmechaniker und in der Qualitätssicherung (RAV-act. A114), für November 2022 als Stanzer, Qualitätsprüfer und -sicherer und Produktionsmechaniker und -mitarbeiter (RAV-act. A117) und für Dezember 2022 als Qualitätsprüfer, Produktions-, CNC- und Betriebsmechaniker und Maschineneinrichter (RAV-act. A118). Gestützt auf die aktenkundigen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass dieser sich vorwiegend auf Stellen als Produktionsmechaniker und -mitarbeiter sowie als Qualitätsprüfer bewarb. Sodann ist festzustellen, dass der vom Beschwerdeführer als Hobby bezeichnete Autohandel aus keinem einzigen Eintrag in den Verlaufsprotokollen hervorgeht.

E. 3.6

Dafür, dass der Beschwerdeführer seine Beraterinnen und Berater beim RAV oder auch nur eine/einen davon über den Autohandel inklusive Entschädigungen auf Provisionsbasis durch die G.____ und die F.____ aufgeklärt hätte, wie er vorbringen lässt (act. G1 Ziff. III/5

und 7), bestehen nach dem in E. 3.5 Dargelegten keinerlei Anhaltspunkte oder Belege. Geschweige denn bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese ihm alle erklärt haben sollten, dass er diese Tätigkeiten auf den AvP-Formularen gegenüber der ALK nicht deklarieren müsse. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Beschwerdeführer sämtlichen Beraterinnen und Beratern vom Autohandel berichtet hätte, könnte mit äusserst geringer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er diese über sämtliche relevanten Fakten wie Miete von Geschäftsräumen für monatlich Fr. 1'950.--, Eintrag ins Handelsregister, Umfang des Handels, Provisionszahlungen etc. informiert hat. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass das monatlich auszufüllende AvP-Formular nicht nur auf seiner zweiten Seite die expliziten Fragen „1. Haben Sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet?“ und „2. Haben Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt?“ enthält – wie dies der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers betont (act. G1 Ziff. IV/15) –, sondern auf seiner ersten Seite den Hinweis „Melden Sie Ihrer Kasse unbedingt jede Arbeit, die Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausführen. [...] Unwahre oder unvollständige Angaben können zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückbezahlt werden“ (vgl. beispielhaft ALK-act. B52). Der Beschwerdeführer beantwortete sowohl die Frage nach ausgeführter Arbeit für Arbeitgeber als auch die Frage nach einer selbständigen Erwerbstätigkeit über Monate hinweg mit „Nein“ – erstmals am 22. März 2021 im AvP-Formular für März 2021 und letztmals am 29. Dezember 2022 im AvP-Formular für Dezember 2022 (vgl. ALK-act. B62 und B153). Selbst wenn einer der Beraterinnen oder Berater dem Beschwerdeführer irrtümlicherweise erklärt haben sollte, dass er einen hobbymässigen Handel mit Autos nicht deklarieren müsste, hätte der Beschwerdeführer bei Durchsicht AVI 2025/20 8/11

der Hinweise auf der ersten Seite der AvP-Formulare zumindest unter Darlegung sämtlicher Fakten genauer nachfragen oder die ALK informieren müssen. Auch wenn es für einen Laien nicht offensichtlich sein sollte, dass es sich beim RAV und bei der ALK um zwei verschiedene Stellen handelt (vgl. Vorbringen in act. G1 Ziff. IV/15), musste ihm aufgrund des jeweiligen Briefkopfes klar sein, dass nicht sein jeweiliger Berater/seine jeweilige Beraterin die Taggelder auszahlte, sondern die ALK. So musste er die AvP-Formulare jeweils der ALK einreichen und die PAB dem RAV. Der Beschwerdeführer hatte also nicht nur gegenüber dem RAV, sondern auch gegenüber der ALK eine Melde- und Auskunftspflicht (vgl. Art. 31 Abs. 1 ATSG; siehe nachfolgend E.3.7; vgl. zur Aufgabenverteilung zwischen RAV und ALK Art. 76 Abs. 1 lit. a und c, Art. 77 ff. und Art. 85b AVIG). Aus der Aufgabenteilung zwischen den beiden Stellen ergibt sich als logische Folge, dass die versicherten Personen gewisse Informationen beiden Stellen melden müssen. Dem Beschwerdeführer hätte bei genügender Sorgfalt bekannt sein müssen, dass er gegenüber der ALK ebenfalls eine Melde- und Auskunftspflicht hat.

E. 3.7

Hinzu kommt das Folgende: Nach Art. 31 Abs. 1 ATSG ist unter anderem von den Bezüglern jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Zu melden sind mithin bereits eingetretene oder künftige Veränderungen, die sich auf den laufenden Anspruch auf eine Dauerleistung auszuwirken vermögen. Die Meldung der Änderung hat grundsätzlich bei entsprechender Kenntnisnahme und jedenfalls unmittelbar nach Eintritt derselben zu erfolgen und besteht insoweit in einer einmaligen Erklärung der betreffenden Person gegenüber dem Versicherungsträger. Die Meldepflicht ist

unaufgefordert wahrzunehmen (vgl. Kommentar ATSG-CHRISTIAN MEYER/PHILIPP EGLI, N 12 ff. zu Art. 31). Selbst wenn die damals zuständige RAV-Beraterin dem Beschwerdeführer im Juni 2020 erklärt haben sollte, ein Hobby müsse er der ALK nicht deklarieren – auch wenn eine solche Auskunft wie gesagt nicht belegt ist – konnte er beim Ausfüllen des ersten AvP-Formulars nicht mehr als gutgläubig gelten, hatte er in der Zwischenzeit doch bereits Gewerberäume mit dem Verwendungszweck „Verkauf von Fahrzeugen (Handel)“ für monatlich Fr. 1'950.-- gemietet und ein Einzelunternehmen ins Handelsregister eintragen lassen. Ein Einzelunternehmen kann ins Handelsregister eingetragen werden, wenn es ein Gewerbe betreibt, worunter gemäss Art. 2 lit. a der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR 221.411) eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen ist. Unter einer wirtschaftlichen Tätigkeit versteht man die Herstellung oder den Verkauf von Sachgütern oder die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte durch eine natürliche Person, die auf ein wirtschaftliches (materielles) Entgelt für die Betätigung gerichtet ist. Es liegt also eine Erwerbstätigkeit vor (RINO SIFFERT, Berner Kommentar, Das Handelsregister, Art. 927-943 OR, Obligationenrecht, 2021, Art. 931 N 17 mit Hinweisen). Diese Änderungen hätte der Beschwerdeführer sowohl dem RAV als auch der ALK offensichtlich melden müssen. Und im Jahr 2022 generierte er Provisionseinkommen in fünfstelliger Höhe, was wiederum AVI 2025/20 9/11

eine zu meldende Änderung darstellte. Vor diesem Hintergrund hätte der Beschwerdeführer spätestens anlässlich seines Handelsregistereintrags am 18. März 2021 seiner Meldepflicht nachkommen müssen, um beim Erhalt der Arbeitslosenentschädigung als gutgläubig zu gelten.

E. 3.8

Insgesamt hätte dem Beschwerdeführer bei genügender Sorgfalt klar sein müssen, dass sein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von seinem Autohandel tangiert werden könnte. Er durfte jedenfalls nicht davon ausgehen, dass seine selbständige Erwerbstätigkeit keinen Einfluss auf seine Arbeitslosenentschädigung haben würde. In diesem Zusammenhang ist nicht relevant, ob er Einkommen aus dieser Tätigkeit erzielte. Im AvP-Formular wird – wie gesagt – danach gefragt, ob die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt oder (in unselbständiger Stellung) gearbeitet habe, nicht etwa, ob sie ein Einkommen erzielt habe. Dem Beschwerdeführer hätte – wie ebenfalls bereits ausgeführt – auch mit Blick darauf, dass die ALK ihm Taggeldabrechnungen zustellte, bewusst sein müssen, dass er Informationen, welche möglicherweise Auswirkungen auf die Abrechnungen haben könnten, auch dieser hätte melden müssen.

E. 3.9

Unter diesen Umständen ist es bei objektiver Betrachtungsweise nicht entschuldbar, dass der Beschwerdeführer die entsprechende Frage nach einer selbständigen Erwerbstätigkeit im AvP- Formular jeweils unzutreffend mit "Nein" beantwortet hat. Hätte er das Formular korrekt ausgefüllt oder sich zumindest bei der ALK erkundigt, wie er das Formular unter den konkreten Gegebenheiten ausfüllen müsse und in welcher Form ihm eine Provisionszahlung angerechnet würde, hätte die ALK den Sachverhalt abklären und den Beschwerdeführer über die rechtlichen Konsequenzen aufklären können. Eine Rückforderung wäre für den Beschwerdeführer dann zumindest nicht überraschend gekommen. Die Meldung wäre dem Beschwerdeführer mit der nach einem objektiven

Masstab erforderlichen Sorgfalt möglich und zumutbar gewesen. Für die Zerstörung des guten Glaubens genügt es bereits, dass das fehlende Bewusstsein über den unrechtmässigen Leistungsbezug bei objektiver Betrachtungsweise nicht entschuldbar ist (vgl. vorstehende E. 2.2). Dies ist vorliegend der Fall. Der gute Glaube muss dementsprechend verneint werden.

E. 3.10

Nachdem der gute Glaube nicht gegeben ist, fällt eine Prüfung betreffend grosse Härte dahin, denn für einen Erlass müssten beide Voraussetzungen (guter Glaube und grosse Härte) kumulativ erfüllt sein. Somit kann die Rückforderung nicht erlassen werden.

E. 4

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind mangels gesetzlicher Grundlage im AVIG keine zu erheben (vgl. dazu Art. 61 lit. fbis ATSG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht entsprechend dem Verfahrensausgang nicht. AVI 2025/20 10/11

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AVI 2025/20 11/11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.